



Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 25. November 2024)

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung ab dem 1. Januar 2025. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für die Grundsteuer A und B
ab 2025 vom 25. November 2024

(Amtsblatt Stadt Oldenburg Nummer 29 vom 20. Dezember 2024)

Artikel I

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 500 von Hundert |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 539 von Hundert |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 4. Dezember 2024